

Energie-Control Austria für die Regulierung der  
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien  
**Per E-Mail an: [tarife@e-control.at](mailto:tarife@e-control.at)**

Kontakt  
Dieter Kreikenbaum

DW  
224

Unser Zeichen  
19/2022

Ihr Zeichen

Datum  
07.11.2022

**Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control mit der die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 geändert wird (SNE-VO 2018 – Novelle 2023)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sparte Erzeugung von Oesterreichs Energie dankt für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

**Unsere Hauptanliegen sind:**

- Systemische Reduktion der Erzeugerbelastung, um faire Wettbewerbsbedingungen für österreichische Stromerzeuger gegenüber den Nachbarländern zu schaffen;
- Abschaffen der tariflichen Doppelbelastung von Speichern durch Klarstellung, dass Energiespeicherung kein Endverbrauch ist;
- Integration des Netzverlustentgelts in das Netznutzungsentgelt.

Die Netzentgelte sind für die Erzeuger stets ein relevanter Kostenfaktor mit entsprechender Ergebniswirksamkeit. Es zeigt sich, dass für das Jahr 2023 teilweise massive Erhöhungen der Netzentgelte zu erwarten sind. Aus heutiger Sicht wird der Anteil der Netzkosten an den Erzeugererlösen 2023 auf der Netzebene 1 bei rund 2,6 % liegen, über die Netzebenen wird die Belastung zwischen 1,9 % und 4,5 % schwanken.

In Folge ihrer Doppelbelastung sind Pumpspeicher besonders betroffen. Hier wirken sich die Steigerungen durch Kumulation besonders stark aus. Wir erinnern daher zum wiederholten Mal daran, dass das Grundproblem der Doppelbelastung noch immer nicht behoben wurde. Der zunehmenden Systembedeutung der Speicher in einem immer stärker von volatilen Erzeugungstechnologien geprägten Stromsystem ist Rechnung zu tragen, indem gesetzlich

anzuerkennen ist, dass es sich beim Prozess der Entnahme von Strom aus dem Netz, seiner Umwandlung in eine speicherbare Energieform sowie der späteren Rückwandlung in Strom und Einspeisung ins Netz, um eine Zwischenspeicherung zur zeitlichen Optimierung des Stromversorgungssystems handelt und nicht um einen Endverbrauch im klassischen Sinn. Aufgrund der tariflichen Doppelbelastung wird sich mit der SNE-V 2023 bei Pumpspeichern der Netzentgeltanteil an den Erlösen signifikant erhöhen. Der in der Kostenermittlung berücksichtigte Preispeak des Jahres 2022 führt beim doppelt einzurechnenden Netzverlustentgelt zu enormen Steigerungen. Zusammen mit den anderen zu berücksichtigenden Netzentgelten ergeben sich für Pumpspeicherkraftwerke tarifliche Kosten von 18 bis 24 EUR auf die erzeugte MWh (im Vergleich zu ca. 7 EUR/MWh im Jahr 2022). Diese zusätzlichen Kosten sind bei der Einsatzplanung der Kraftwerke zu berücksichtigen, mit entsprechend negativen Konsequenzen für die Gesamteinsatzstunden der Kraftwerke.

### **Im Detail nimmt Oesterreichs Energie wie folgt Stellung:**

#### **Zu § 5 (1) Z 8 Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke**

Wie in den letzten Jahren wird das Arbeitsentgelt für Pumpstrom mit dem gleichen Wert der Nettokomponente Arbeit der Netzebene 1 des österreichischen Netzbereichs festgelegt. Wir beobachten erneut einen deutlichen Anstieg auf 0,3050 Cent/kWh (von 0,2800 Cent/kWh 2022 und 0,2150 Cent/kWh 2021). Das leistungsabhängige Entgelt wird unverändert beibehalten.

Oesterreichs Energie hat immer betont, dass die seit 1. Jänner 2009 bestehende tarifliche Doppelbelastung der Pumpspeicherkraftwerke (generell Stromzwischenpeicher) reformiert werden muss, wirkt sie sich doch negativ auf das Gesamtsystem aus. Der positive Beitrag von Pumpspeichern zur Systemstabilisierung und Integration der Erneuerbaren darf nicht durch eine übermäßige regulatorische Kostenbelastung konterkariert werden. Die Doppelbelastung der Speicher ist auch vor dem Hintergrund europäischer Vorgaben kritisch zu sehen, insbesondere postuliert das umfassende europäische Konzept für die Energiespeicherung des Europäischen Parlaments explizit, dass die Mitgliedstaaten auf jegliche Art der Doppelbesteuerung verzichten sollen.

Grundsätzlich sollten Speicher von der Zahlung der entnehmerseitigen Netzentgelte befreit werden, weil es sich bei der Ausspeicherung aus dem Netz und späteren Rückspeisung in das Netz keineswegs um einen klassischen Endverbrauch handelt, sondern um einen systemdienlichen Prozess der zeitlich verschobenen Anpassung der Stromerzeugung an den Stromverbrauch.

Pumpspeicher und Elektrolyseure sind ab Inbetriebnahme für 15 Jahre von der Zahlung der für den Bezug von erneuerbarer elektrischer Energie verordneten Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte befreit. Um den dringend notwendigen Bau neuer Anlagen angesichts eines rapide steigenden Flexibilitätsbedarfs durch die Energiewende weiterhin anzureizen, aber auch um die Wettbewerbsfähigkeit dieser für das Energiesystem so wichtigen flexiblen Erzeugungstechnologien nicht zu konterkarieren und im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU, sollte die Freistellung alle Speicher und Konversionsanlagen, also auch auf bereits bestehende, ausgeweitet werden.

**Zu § 6 Netzverlustentgelt**

Es kommt in allen Netzbereichen aufgrund der erheblich angestiegenen Energiepreise an den Börsen zu Erhöhungen von durchschnittlich über 500%. Auch wenn dies auf die angestiegenen Energiepreise zurückzuführen ist, muss festgehalten werden, dass sich eine Belastung von Stromerzeugern mit Netzverlustentgelten grundsätzlich hemmend auf die Investitionsbereitschaft der heimischen Stromerzeuger auswirkt. Derzeit ist das Verlustentgelt auch aufgrund seiner Pauschalität weder verursachungsgerecht, noch setzt es ökonomisch effiziente Anreize zur Verlustminimierung in Hinblick auf Standortwahl und Kraftwerkseinsatz. Inländische Kraftwerke in regionaler Nähe zu Verbrauchszentren werden somit gegenüber Kraftwerken im Ausland durch das NVE benachteiligt, und die Idee der verbrauchsnahe Erzeugung konterkariert.

Aus den hier genannten Gründen und aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit im europäischen Binnenmarkt wäre eine Integration des Netzverlustentgelts in das Netznutzungsentgelt sinnvoll.

**Zu § 9 Bestimmung des Systemdienstleistungsentgelts**

Hier ist eine massive Erhöhung von 0,028 auf 0,151 Cent/kWh zu beobachten. Damit wird die Erzeugerentlastung der letzten Jahre nahezu eliminiert. Eine solche Belastung von Stromerzeugern wirkt sich negativ auf die Investitionsbereitschaft der heimischen Stromerzeuger aus.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie – Sparte Erzeugung – und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

**Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwa 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 27.500 MW. Insgesamt wurden im Jahr 2021 rund 70 TWh Strom erzeugt, davon rund 75 Prozent aus erneuerbarer Energie.